



ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 18.05.2017 (BGBl. I S. 1282) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl. I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5726

Gerät: Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: HP (3 ply)

Inhaber der ABG und Hersteller: Sascha Syrzisko DE-47918 Tönisvorst

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



D 5726

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Nummer der ABG: D 5726

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes zulässig. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ HP (3 ply), dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Windschutzscheiben aus Einschleibensicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET)

Dicke der Folie: 0,054 mm ± 20%

Anzahl der Schichten: 3

Färbung der Folie: grau in den Varianten: 03 05

Aufbau der Folie: farblose, kratzfesteste Beschichtung (SRC) gefärbte, extrudierte Polyesterfolie (PET) farbloser Laminierkleber auf Acrylharz - Basis farblose, metallisierte, extrudierte Polyesterfolie (PET) farbloser Laminierkleber auf Acrylharz - Basis gefärbte, extrudierte Polyesterfolie (PET) farbloser, druckempfindlicher Montagekleber auf Acrylharz - Basis

Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibehalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibehalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einschleibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.



ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 18.05.2017 (BGBl. I S. 1282) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl. I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5726

Gerät: Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: HP (3 ply)

Inhaber der ABG und Hersteller: Sascha Syrzisko DE-47918 Tönisvorst

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



D 5726

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Nummer der ABG: D 5726

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes zulässig. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ HP (3 ply), dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Windschutzscheiben aus Einschleibensicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET)

Dicke der Folie: 0,054 mm ± 20%

Anzahl der Schichten: 3

Färbung der Folie: grau in den Varianten: 03 05

Aufbau der Folie: farblose, kratzfesteste Beschichtung (SRC) gefärbte, extrudierte Polyesterfolie (PET) farbloser Laminierkleber auf Acrylharz - Basis farblose, metallisierte, extrudierte Polyesterfolie (PET) farbloser Laminierkleber auf Acrylharz - Basis gefärbte, extrudierte Polyesterfolie (PET) farbloser, druckempfindlicher Montagekleber auf Acrylharz - Basis

Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibehalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibehalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einschleibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.

